

- Anhörung**
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/022/2017

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Münch, Michael	Datum: 27.12.2017 Az.: 61-3-C-739-12/17
-----------------------------------------------------------	--------------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	31.01.2018	Anhörung

Sanierung des HRB „Abtskücher Teich,, in Heiligenhaus; Antrag des BRW gemäß § 68 WHG

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren gemäß § 68 WHG zur Sanierung des HRB „Abtskücher Teich“ in Heiligenhaus keine Bedenken, aber die Anregungen gemäß der Punkte 5, 6 und 7 geltend zu machen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NW wird gemäß § 75 BVwVfG aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG dort mit erteilt.

Fachbereich: Planungsamt
Bearbeiter/in: Münch, Michael

Datum: 27.12.2017
Az.: 61-3-C-739-12/17

Sanierung des HRB „Abtskücher Teich,, in Heiligenhaus; Antrag des BRW gemäß § 68 WHG

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
- Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
- Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
- Entwicklungsziel 4 - Ausbau
- Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
- Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Brachfläche
- Sonstiges

- FFH-Gebiet
- 300m Zone zum FFH-Gebiet

Anlass der Vorlage:

Der Abtskücher Teich ist ein künstlich angelegtes Stillgewässer im Hauptschluss des Rinderbaches (Der Bach fließt durch den Teich) und fungiert im Gewässersystem als Hochwasserrückhaltebecken (HRB). Der Teich ist als ein sogenannter Schönungsteich (Ein Schönungsteich dient der Abwasserverbesserung „Schönung“ aus Kläranlagen) entstanden und der Kläranlage Hetterscheidt nachgeschaltet. Seitens des BRW wird der Teich auch für den Ausgleich der Wasserführung genutzt.

Im Laufe der Jahre hatte sich am Teichboden, bedingt durch die geringe Fließgeschwindigkeit, immer mehr Schlamm abgesetzt. Dieser Schlamm, es waren etwa 28.000 cbm Volumen, wurde in 2017 aus dem Teich entfernt.

Zum Erreichen der ökologischen Durchgängigkeit des Rinderbaches schlug eine Entwurfsvariante aus 2004 (vorgelegt 2006) vor, den Teich zu verkleinern und den Rinderbach parallel zum Teich in einem neuen, vom Teich durch einen Damm getrenntes Bachbett zu führen. Weil hierfür aber der Teich baubedingt über längere Zeit hätte trockengelegt werden müssen, wodurch erhebliche artenschutzfachliche Probleme zu befürchten gewesen wären, wurde diese Variante verworfen.

Nun soll der Rinderbach zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit als naturnah gestaltetes Fließgewässer an den Nordrand des Teiches verlegt werden. Auch muss das HRB wieder den Regelungen der DIN 19700 gerecht werden, da es weiterhin im Dauerstau betrieben wird.

Die oben genannten Aufgaben teilen sich der Ruhrverband (RV), der für die Entschlammung verantwortlich war und der Bergisch- Rheinische Wasserverband (BRW), der nun die Ertüchtigung des Absperrdamms, den Neubau der Hochwasserentlastung und die Verlegung und naturnahe Umgestaltung des Rinderbaches plant und durchführt.

2. Örtlichkeit des Vorhabens:

Der Stauteich liegt im Osten der Stadt Heiligenhaus, nördlich der Ortslage Hetterscheidt. Die genaue Lage ist unten und in den Anlagen ersichtlich.



3. Beschreibung des Vorhabens:

Der Abtskücher Teich besitzt derzeit auf einer Fläche von ca. 40.000 qm ein Volumen von ca. 70.000 cbm.

Das zur Genehmigung beantragte Vorhaben besteht aus folgenden Hauptelementen:

- Sanierung des Teiches als HRB mit Neubau der Hochwasserentlastung, verbunden mit einer dauerhaften Absenkung des Wasserspiegels um ca. 1,00 m und der Sanierung des Absperrdamms.
- Umgestaltung des Seeufers unter Schaffung von Flachwasserzonen und einer Insel.
- Verlegung des Rinderbaches nach Norden in den Nebenschluss des Teiches.
- Neue Querung der Abtskücher Straße, auch für Amphibien durchgängig.
- Gemeinsame neue Gewässertrasse von Rinderbach und Lindenbach westlich der Abtskücher Straße.
- Trennung von Rinderbach und Wordenbecker Bach durch Herstellung eines neuen Gerinnes für den Wordenbecker Bach in den Teich.

Hinweis: Der gesamte südliche Bereich des Abtskücher Teiches (Flurweg) ist von der Baumaßnahme materiell nicht betroffen.

4. Beschreibung des derzeitigen Zustandes:

Das seinerzeit als Schönungsteich künstlich angelegte und im Hauptschluss des Rinderbaches gelegene Stillgewässer wird von einer Reihe Bäume vollständig umrandet. Von der westlich gelegenen Abtskücher Straße führt ein Rundwanderweg um das gesamte Teichgelände. Östlich grenzt an den Teich ein geschlossener Laubwald an.

Durch die Baumaßnahmen sind folgende Biotoptypen betroffen: Laubwald, Hochstaudenfluren, Fettwiese/Fettweide, Einzelbäume, Bach/Graben, Vorwald, Gehölzstreifen und versiegelte Flächen/ Verkehrsflächen.

Schrägluftbild:



aus: Google

5. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Für das Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP) vorgenommen. Dabei kommt der Gutachter zu folgenden Ergebnissen:

Amphibien: „Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.“ Dabei weist der Gutachter aber darauf hin, dass für die nicht planungsrelevanten Arten (z. B. Grünfrösche) Schutzzäune anzuordnen sind und der Bauzeitpunkt mit der UNB abzustimmen ist.

Vögel: „Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen, wenn die Aufnahme und Abfolge von bauvorbereitenden Maßnahmen und Baumaßnahmen mit den artenschutzrechtlichen Belangen abgestimmt wird. Gegebenenfalls sind Maßnahmen der Ufergestaltung und der Bau der Insel vorzuziehen.“

Säugetiere: „Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG derzeit auszuschließen.“

Ferner wurden noch die Artengruppen Fische, Großmuscheln, Krebse und Libellen untersucht. Eine artenschutzrelevante Betroffenheit aus dem Antragsvorhaben heraus konnte dabei nicht attestiert werden.

Insgesamt regt die UNB bezüglich des Artenschutzes an, dass rechtzeitig vor der Aufnahme der Bauarbeiten vom Vorhabenträger ein differenzierter Zeitplan mit Bauablauf erstellt, und dieser mit der UNB abgestimmt wird.

6. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Es wurde ein „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzvorprüfung“ (LBP) ohne eine Eingriffsbilanzierung erarbeitet. Der Gutachter kommt in seiner abschließenden Beurteilung zu folgender Aussage:

„Durch die Herstellung eines neuen, weitgehend ökologisch durchgängigen Gewässers und die Verlegung des Teiches in den Nebenschluss sowie die Herstellung naturnäherer Uferpartien wird offenkundig eine Verbesserung im Naturhaushalt erreicht. Den bauzeitlichen Eingriffen stehen somit unzweifelhaft erhebliche Verbesserungen im Naturhaushalt gegenüber. Zusätzlicher externer Kompensationsmaßnahmen bedarf es nicht. Eine differenzierte Eingriffsausgleichsbilanz, um die Wertsteigerung zu ermitteln erübrigt sich, da eine Anrechnung der Wertsteigerung im Sinne eines Ökokontos nicht beabsichtigt ist.“

Diese Aussage wird von der UNB geteilt. Es wird aber angeregt, die UNB im Rahmen der nachgeschalteten Ausführungsplanung zu beteiligen.

7. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Das Vorhaben wurde gemäß § 5 ff UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis geprüft, dass eine UVP nicht erforderlich ist.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, unter Beachtung aller im LBP dargestellten Schutz,- Vermeidungs,- Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken gegen das Vorhaben zu erheben. Angeregt wird aber die Installation einer „ökologischen Baubegleitung“ mit Berichtspflicht an die UNB während der gesamten Bauzeit. Des Weiteren wird auf die Anregungen unter den Punkten 5 und 6 weiterhin verwiesen.